

## **Richtlinie der Stadt Rathenow zur Unterstützung von Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Stadt Rathenow**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 28.04.2021 folgende Richtlinie.

### **Gliederung**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der Unterstützung
- § 3 Umfang der Unterstützung
- § 4 Verfahren
- § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Stadt Rathenow unterstützt im Rahmen dieser Richtlinie die Vermittlung von Hunden aus Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG in der Stadt Rathenow an Einwohner der Stadt Rathenow.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Stadt Rathenow und richtet sich nur an natürliche Personen, die zu persönlichen Zwecken einen Hund in der Stadt Rathenow halten, gemäß § 1 Abs. 1 und 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Rathenow (HStSa).

### **§ 2 Voraussetzungen**

(1) Die Stadt Rathenow gewährt dem Hundehalter im Sinne des § 1 einen einmaligen Zuschuss nach der Übernahme eines Hundes aus einem Tierheim und einer ähnlichen Einrichtung im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG in der Stadt Rathenow. Voraussetzung ist, dass der Hundehalter in den zwei zurückliegenden Jahren keinen Hund in Tierheimen und ähnliche Einrichtungen im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG abgegeben hat und in seinem Haushalt keine weiteren Hunde gehalten werden.

(2) Der Hundehalter erhält den Zuschuss nur, wenn keine Rückstände bei der Zahlung der Hundesteuer bestehen.

(3) Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn der Stadt Rathenow ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht.

(4) Gibt der Hundehalter den Hund, für den der Zuschuss gewährt wurde, in den zwei Jahren nach Übernahme wieder an ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG ab, ist der gewährte Zuschuss zurückzuerstatten.

### **§ 3 Umfang der Unterstützung**

Der einmalige Zuschuss wird in Höhe des jährlichen Steuersatzes für einen 1. Hund, gemäß § 3 Abs. 1 a) der Hundesteuersatzung der Stadt Rathenow, gewährt.

## **§ 4 Verfahren**

(1) Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der schriftliche Antrag ist innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme des Hundes durch den Hundehalter nach § 1 bei der Stadt Rathenow, Amt für Wirtschaft und Finanzen, Sachgebiet Steuern, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow zu stellen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- a) Übereignungsvertrag zwischen dem Tierheim und einer ähnlichen Einrichtung im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG in der Stadt Rathenow und dem Hundehalter,
- b) Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers/ Hundehalters, dass er in den zwei zurückliegenden Jahren keinen Hund in ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG abgegeben hat sowie, dass in seinem Haushalt kein weiterer Hund gehalten wird,
- c) Benennung der Nummer der Hundesteuermarke,
- d) Nachweis der Zahlung der Hundesteuer sowie
- e) Angabe der Bankverbindung und des Kontoinhabers.

(2) Ein Antrag gilt erst dann als eingegangen, wenn er die nach Abs. 1 notwendigen Unterlagen vollständig enthält.

(3) Die Gewährung des Zuschusses erfolgt durch Bescheid. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen oder unter Vorbehalt ergehen.

(4) Die Stadt Rathenow als Zuwendungsgeber ist berechtigt, die bei der Antragstellung zu Grunde gelegten Angaben zu prüfen.

## **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.

Rathenow, den 30.04.2021

Ronald Seeger  
Bürgermeister